

N^o. 96.

Decret an die Stände,

die beantragte Fixation der Amtsröhne und Amtsboten, ingleichen die Einführung eines gleichmäßigen Botenlohnes betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 26. Januar 1868.

Die getreuen Stände haben in der Beilage zur Ständischen Schrift, das Budget betreffend, vom 20. August 1864 den Wunsch ausgesprochen, daß von der Regierung die Frage in nähere Erwägung gezogen werden möge:

ob nicht durch Fixirung der Amtsröhne und Amtsboten und durch Einrechnung der Botenlöhne zu den Sportelcassen eine größere Wohlfeilheit der Bestellungskosten für gerichtliche Ausfertigungen herbeizuführen, und ob es insonderheit ausführbar sei, gedachte Kosten von allen Gerichtseingesessenen ohne Unterschied ihres Wohnorts nach einem gleichmäßig bestimmten Satze entrichten zu lassen,

und damit den Antrag verbunden, ihnen über das Resultat der anzustellenden Erörterung bei Gelegenheit der vorzulegenden neuen Sporteltaxe Mittheilung zugehen zu lassen.

Darauf ist in dem Decrete vom 22. August 1864 die Zusicherung ertheilt worden, daß bezüglich der Fixation der Röhne und Boten und über die Ausgleichung der Botenlöhne weitere Erörterung angestellt und nach Erwägung der einschlagenden Verhältnisse das Ergebniß der nächsten Ständeversammlung mitgetheilt werden solle.

Die hierauf angestellten Erörterungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die beantragte Fixation der Wachtmeister und Boten ohne Belastung der Sportelcassen sich durchführen lassen werde, und es ist daher auch mit Ausführung dieser Maßregel schon soweit vorgegangen worden, daß zur Zeit nur noch die Diener bei drei Untergerichten nicht fixirt, die Verhandlungen wegen deren ebenmäßiger Fixation aber auch bereits im Gange und dem Abschlusse nahe sind.